

7. Sekundärliteratur

Erneuerte Haus- und Stubenordnung für diejenigen Herren und Studiosos welche auf dem Waysenhouse zur Miethe wohnen.

[Halle (Saale)], 1791

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

FS. 4: PSZ 1791

Erneuerte
Haus- und Stubenordnung

für
diejenigen Herren Studiosos
welche
auf dem Waisenhause zur Miete
wohnen.

I 7 9 I.



72. 1495

FS. 4: 897

I.

Sie auf dem Waisenhause befindlichen Wohnungen für die Herren Studiosos, sind in verschiedner Absicht angelegt und eingerichtet. Theils wollte man ihnen einen möglichst wohlfeilen Aufenthalt verschaffen, theils sie näher mit den Schulen, in welchen sie lehren oder zu lehren wünschen, verbinden; theils sollte ihr Fleiß und ihre Moralität, durch Entfernung von dem Geräusch der Stadt und deren mannichfaltigen Zerstreuungen, befördert werden. Schon um diese, auch izt unverändert bleibende Absichten zu erreichen, sind gewisse Bedingungen von denen einzugehen, welche hier wohnen wollen. Andre bringt die ganze hiesige Verfassung, noch andre die Ordnung, die in jedem guten Hause statt finden muß, mit sich.



2.

Wenn jemand auf längere oder kürzere Zeit auf dem Waisenhaufe zur Miethe zu wohnen wünscht, meldet er sich bey dem Director. Von diesem empfängt er einen Bewilligungsschein, nebst dieser Stubenordnung. Will er diese befolgen, so überbringt er den Schein dem jedesmaligen Aufseher und Cassenrendanten sämtlicher Wohnungen (ist Hrn. Pastor Mebe) und erhält von demselben die weitere Anweisung.

3.

Eine jede Stube und Kammer ist auf drey eingerichtet. Will aber jemand die ganze Miethe bezahlen, oder sie nur mit einem Stubengesellschafter theilen, so kann er auch dazu in den meisten Fällen die Bewilligung des Directoriums erwarten, und hat sich nur durch einen Schein des Cassenrendanten bey dem Aufseher des Eingangs deshalb zu legitimiren. Uebrigens bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß, sofern nicht mehrere bey Zeiten zusammentreten, es sich jeder muß gefallen lassen, welcher Contubernal ihm zugewiesen wird. Sollte er aber Ursach zu Beschwerden finden, so versteht sich von selbst, daß ihm das Recht zu

zu klagen bleibt, und daß man billige Wünsche nach Veränderung, sofern sie irgend die Umstände leiden, gern erfüllen wird.

4.

Durch alles was anstößig, unsittlich, und eines jeden, der sich den Wissenschaften widmet, vorzüglich aber des Jugend- und künftigen Religionslehrers unwürdig ist, würde jeder seiner eignen Achtung, und sehr oft der Ruhe und Zufriedenheit anderer, die mit ihm wohnen, schaden. Hat er davon keine Ueberzeugung, so wird er wenigstens in unsrer Verbindung nicht länger bleiben können. Je mehr hingegen ein jeder durch ungeheuchelte Religiosität, eifrigen Fleiß und wahre Sittenbildung, dem sichern Kennzeichen einer wohlgeordneten Seele, sich auszeichnet, desto mehr wird man ihn schätzen, befördern und brauchbar erklären, in den hiesigen Schulen als Lehrer und Vorbild angestellt zu werden.

5.

In einem Hause, wo so viele und so nah wohnen, und wo jeder gleiche Rechte hat, ist es doppelt Pflicht, alles umständliche Geräusch auf den



Stuben, Hausfluren, Treppen, ingleichen alles ungefüttete Singen und Getümmel auf den Stuben, aus den Fenstern u. s. w. zu vermeiden. Wer sich an sittsame Ruhe und Ordnung nicht gewöhnen kann, wird daher ausziehen und die fernere Verbindung mit dem Waisenhause aufgeben müssen.

6.

Aus eben dem Grunde sind große Gesellschaften auf einer Stube der Verfassung zuwider, da sie so leicht Klagen der Contubernalen oder der Nachbarn veranlassen, oder die öffentliche Ruhe stören. Besonders muß niemand Gelegenheit geben, daß Schüler von der lateinischen Schule durch öftere und lange Abwesenheiten ihre Pflicht versäumen; oder Kinder aus den deutschen Schulen angezogen werden, welches die Lehrer dem Verdacht der parteyischen Vorliebe unvermeidlich aussetzt.

7.

Des Abends sowol im Sommer als Winter wird $\frac{1}{2}$ 10 die Hausthür verschlossen, daher sich ein jeder so einrichten wird, um diese Zeit zu Hause zu seyn. Des Nachts muß niemand einen Fremden beher-

beherbergen, oder abwesend seyn. Im Fall, daß jemand verreisen wollte, wird es um guter Ordnung willen dem im Eingang wohnenden Aufseher anzuzeigen seyn.

8.

Auf Feuer und Licht hat ein jeder genau zu sehen, daß nicht durch seine Verwahrlosung irgend ein Unglück entstehe; wie denn deswegen Niemand mit Licht in die Kammer gehen oder ein Becken mit brennenden Kohlen hineinsetzen wird. Beym Einheizen ist ebenfalls alle Fürsicht zu gebrauchen, und besonders sind die Ofen-Thüren beständig zuzuhalten. Des Kochens und Bratens in den Stuben wird sich ein jeder, der Feuergefähr wegen, von selbst enthalten. Wer seiner Gesundheit wegen Taback zu rauchen für nöthig hält, der wird erinnert, auch dabey behutsam zu seyn, sich nicht mit der Pfeife aus dem Fenster zu legen, oder damit in die Kammer oder aus der Stube auf den Hof, in die Holzställe u. s. w. zu gehen.

9.

Reinlichkeit ist in der kleinsten, daher noch vielmehr in dieser ausgedehnten Anstalt so wesent-



lich; Mangel derselben macht nicht nur auf Fremde einen üblen Eindruck, sondern ist auch der Erhaltung der Gebäude und selbst der Gesundheit so nachtheilig, daß sie unter die wichtigsten Puncte der Hausordnung gehört. Es muß daher nicht nur auf den Stuben, Kammern, Fluren alles reinlich gehalten, und insonderheit kein Wasser auf die Flure geschüttet werden, sondern es ist auch bey uns durchaus nothwendig, daß alles Ausgießen reines und unreines Wassers aus den Fenstern des Vorder- und Hinterhofes, bey Tag und bey Nacht gänzlich unterbleibe, und man sich dazu der Aufsicht und der übrigen auf dem Flur befindlichen Gelegenheiten bediene. Aus eben dem Grunde ist es wider die gute Policen, zerbrochne Scherben, Lumpen oder Papiere, und überhaupt alles, was den Hof verunreinigt, aus den Fenstern zu werfen. Thut der Aufwärter darin seine Schuldigkeit nicht, so hat jeder das Recht, sich darüber zu beklagen.

IO.

Hunde, Tauben und andre Thiere können auf den Stuben des Waisenhauses gar nicht gehalten werden, weil daraus Unordnung und Unreinlichkeit

Zeit zu entstehen pflegt. Auch wird niemand Tintengläser, Nachtgeschirre, Vogelbauer oder Kleidungsstücke aus den Fenstern heraushängen, weil sie einen Uebelstand machen, auch leicht herunterfallen und Untergehende beschädigen können.

II.

Wer ausser den Bücherschränken, hölzernen Stühlen, Tisch und Bettstellen noch etwas mehr an Hausrath verlangt, muß sich selbige mietben oder kaufen. Es versteht sich, daß er bey seinem Abgange an allen dem Waisenhanse nicht gehdrigen Sachen das Eigenthumsrecht behält.

12.

Ein jeder wird sich gefallen lassen, daß er bey einer auf dem Waisenhanse bekannten Wäscherin waschen lasse; so wie er auch, wenn er ein Bette ndthig hat, solches von bekannten Leuten sich durch den Aufwärter mietben lassen muß. Alle fremde auf dem Waisenhanse nicht bekannte Personen sind aus guten Gründen abzuhalten, und der Aufwärter eines jeden Eingangs ist dazu verpflichtet, alle unbekante verdächtige Personen abzuweisen.



13.

Accisbare Sachen sind am gehörigen Ort anzugeben, und ein jeder hat sich für Contrebande zu hüten, da er sonst nicht mit dem Waisenhouse in Verbindung bleiben kann.

14.

Juden, Erbdelweiber und Hausirer haben aus guten Gründen nicht Erlaubniß, in den Eingängen herumzugehen; daher die Herren Einwohner selbige nicht außs Haus zu ziehen, sondern vielmehr, wenn sie sich einschleichen sollten, abzuweisen haben. Wie denn auch der Aufwärter eines jeden Eingangs verpflichtet ist, solche Leute schlechterdings abzuhalten.

15.

Wegen Bezahlung der Stuben bleibt es vorrigh bey der bisherigen Einrichtung, daß bloß auf den obersten Fluren eine Stube 6 Thlr. und auf den übrigen 8 Thlr. kostet.

16.



16.

Wer eine Stube zu Ostern oder Michaelis, entweder allein oder noch mit einem oder zwey gemiethet hat, der muß eigentlich darauf ein halb Jahr bleiben. Wenn indeß eine bequemere Stube aufgehen sollte, kann er solche auch nach Befinden der Umstände nach einem Vierteljahr beziehen; nur mit der Einschränkung, daß solches eine Stube in eben dem Eingange sey, und so viel Miethe trage, als die vorige; auch muß solche Veränderung nicht ohne Vorwissen des zur Einnahme der Stubenmiethe gesetzten Rentanten geschehen. In der Regel bleibt ein jeder das halbe Jahr hindurch auf der Stube, wohin er zu Anfange desselbigen gezogen ist, weil das öftere Verändern Unordnung in der Rechnung macht.

17.

Wer mitten im halben Jahre oder gegen das Ende desselben in die Stadt ziehen wollte, und mit dem Waisenhouse in näherer Verbindung stände, der kann solches nicht ohne Einwilligung des Directors thun, und muß auch in solchem Fall die ganze



ganze Miethe bis Ostern oder Michael bezahlen; so wie dies letztere auch von denen gilt, die ohne weitere Verbindung auf dem Waisenhause wohnen. Wer eine Schülerstube zur Aufsicht bekommt, der bezahlt nur von dem Vierteljahr, in welchem er abzieht, die ganze Miethe; also bis Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten. Beym Abzuge werden die Schlüssel, sowol von der Stube als auch Repositorio, dem Inspector im Eingange abgegeben, und wenn einer verlohren gegangen, oder sonst Schaden an Fenstern, Schlössern und andern Hausgeräthe geschehen, so wird solches erst zu ersetzen und gutzuthun seyn.

18.

Die Stubenmiethe muß so wie der Bettzins in Zukunft alle Vierteljahr richtig abgetragen werden. Am besten ist es, daß ein jeder pränumerirt, weil in Zukunft genau darauf soll gesehen werden, daß die Reste gänzlich wegfallen. Wer zu Ostern oder Michaelis in einen andern Eingang oder in die Stadt ziehen will, muß solches auf dem umgehenden Zettel, den der Inspector im Eingange herum-schickt, genau bestimmen, damit die aufgehenden Stel-

Stellen, wenn sonst beym Ausziehen nichts zu erinuern ist, wieder an andere können versprochen werden. So wie die, welche auf eine Schülerstube verlangt werden, es sogleich, sowol dem Aufseher im Eingange wegen der abzugebenden Schlüssel, als auch dem der die Rechnung führet, wegen der Stubenmiethe, anzuzeigen, und sich bey letzterm deswegen abzufinden haben.

19.

Den Aufwärter betreffend, so verspricht man sich von einem jedem der Herren Einwohner schon im voraus, daß Niemand denselben ohne Noth beschweren oder gar ungeziemend behandeln werde. Es hat derselbe seine genaue Instruction. Fehlt er dagegen, so bleibt jedem die Klage frey; man traut es aber auch den Herren Studiosis zu, daß sie, wenn sie keine gegründete Klagen wider den Aufwärter haben, keine erheben werden. Des Borgens beym Aufwärter wird sich ein jeder enthalten, weil hiebey nicht nur das Ansehen des Borgenden sehr leidet, sondern es auch wider des Aufwärters Instruction ist.



20.

Der Aufwärter jedes Eingangs bekommt von jedem Einwohner für die Aufwartung quartaliter 12 Gr.; wohnt einer freiwillig allein auf einer Stube, so bekommt der Aufwärter von demselben das Duplum, und also quartaliter 1 Thaler. Wollen nur zwey auf einer Stube wohnen, so bekommt der Aufwärter von jedem quartaliter 15 Gr. für die Aufwartung. Lassen sich die Herren zu mehrerer Reinlichkeit in die Stube Sand streuen, so bezahlt ein jeder quartaliter 2 Gr. dafür; wohnt einer allein auf einer Stube, so giebt er quartaliter 6 Gr., und wenn zwey wohnen, jeder 3 Gr.

21.

Trinkt einer des Morgens Thee oder Caffee, und braucht also gekochtes Wasser, so giebt er für einen Kessel von 1 und $\frac{1}{2}$ Maßel mit etwas Kohlen ins Becken quartaliter 8 Gr.; will er auch des Nachmittags alle Tage gekochtes Wasser und Kohlen haben, so bezahlt er quartaliter das Duplum, und also 16 Gr.; trinkt Jemand nur dann und wann etwas warmes, so giebt er für das gekochte Wasser

fer



ser und etwas Kohlen dem Aufwärter jedesmal 3 Pf. Wenn zwey oder drey auf einer Stube sich mit einer einfachen Portion gekocht Wasser und Kohlen behelfen: so kann der Aufwärter auch nur die einfache Bezahlung von 8 Gr. fodern; würde zweymal des Tages dergleichen Portion verlangt, so bekäme er die festgesetzte Bezahlung von 16 Gr. So wie er denn auch von denen, die allein oder selbst zwey wohnen, und sich eine einfache oder doppelte Portion Wasser bringen lassen, nichts weiter an Bezahlung verlangen kann, als die gedachte Portion einfach oder doppelt beträgt. Die endlich, welche gar nichts warmes trinken, sie mögen auf einer Stube allein, zu zwey, oder zu drey wohnen, bezahlen auch nichts dafür an den Aufwärter. Ein jeder muß sich seinen eignen Theekessel und Kohlenbecken halten; und es versteht sich noch hiebey, daß man nicht zu aller Zeit, sondern nur des Morgens früh bis gegen 8 Uhr, und des Nachmittags bis gegen 3 Uhr vom Aufwärter gekochtes Wasser haben könne; ausser der Zeit wird Niemand damit den Aufwärter beschweren oder etwas von ihm fordern, was wider die Ordnung ist; es seyn denn, daß jemanden nicht wohl wäre.



22.

Const ist an den Aufwärter nichts zu zahlen, außer wenn Jemand Stiefeln trägt, und dieselben von ihm will reinigen lassen; so giebt er noch quartaliter 2 Gr. über das gewöhnliche Aufwartegeld.

23.

Das Directorium hat übrigens das Vertrauen, daß ein jeder der Herren Einwohner sich diese Ordnung genau bekannt machen und befolgen, auch von seiner Seite in solchen Stücken, die nicht ausdrücklich benannt sind, alles thun werde, den guten Ruf dieser wohlthätigen Stiftungen zu befördern. Wer dazu nicht geneigt wäre, den dürfte es auch nicht befremden, wenn die Verbindung mit ihm zum Besten des Ganzen aufgehoben würde.

